

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Bachelorstudiengang Business Administration an der Fakultät Business and Economics der Steinbeis-Hochschule

Präambel

Aufgrund von § 11 Abs. 4 c Grundordnung der Steinbeis-Hochschule vom 23. April 2018 hat der Akademische Senat der Steinbeis-Hochschule am 07.01.2019 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration der Fakultät Business and Economics der Steinbeis-Hochschule erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil I: Studium

§ 2 Qualifikationsziele

§ 3 Studieninhalte

§ 4 Verliehener Grad und Art des Bachelorstudiums

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiums

§ 6 Lehr- und Lernformen

Teil II: Zulassung, Leistungsüberprüfungen, Abschlusszeugnis

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zum Studium

§ 9 Erwerb von Credit Points

§ 10 Modulprüfungen

§ 11 Plagiat

§ 12 Leistungsüberprüfungen im Modulbereich Project

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung

§ 14 Studienabschluss

§ 15 Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums

Teil III: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1: Modulbereiche

Anlage 2: Module in den Modulbereichen

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Zulassungsbedingungen und Anforderungen und Verfahren der Erbringung der Leistungen im Bachelorstudiengang Business Administration der Fakultät Business and Economics der Steinbeis-Hochschule.

I. Studium

§2 Qualifikationsziele

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassendes Fachwissen im Bereich der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie auf den Gebieten Ökonomie/VWL, Recht und Technologie.
- (2) Sie verfügen zudem über vertieftes Spezialwissen in ausgewählten betriebswirtschaftlichen und branchenspezifischen Teildisziplinen der BWL.
- (3) Sie verfügen über Transferkompetenz und können das Fachwissen in der Praxis anwenden. Dabei können sie begründen, warum sie welche Methoden, Modelle und betriebswirtschaftlichen Ansätze gewählt haben.
- (4) Das Bachelorstudium vermittelt fachliche und überfachliche Fähigkeiten auf dem Stand der internationalen Forschung. Diese sind insbesondere dort von Vorteil, wo Kompetenzen auf unterschiedlichen Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre gleichzeitig benötigt werden. Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen, sowohl bekannte als auch neue und komplexe Fragestellungen und Probleme der Betriebswirtschaftslehre selbstständig oder in Arbeitsgruppen zu analysieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei sind sie in der Lage, gender- und diversityspezifische Aspekte dieser Probleme sowie soziale und ethische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Alternativen abzuwägen und auf dieser Grundlage Praxisentscheidungen fundiert zu begründen. Sie sind in der Lage, Schlussfolgerungen aus ökonomischen Entwicklungen und Entscheidungen zu ziehen und können ihr eigenes Verhalten sowie ihre Entscheidungen mit theoretischer Fundierung begründen und vertreten. Sie können Beurteilungsmaßstäbe im organisatorischen Kontext anwenden.
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr Handeln in Unternehmen und Organisationen konstruktiv und kritisch zu hinterfragen. Durch das Angebot von Modulen, die zivilgesellschaftliche, soziale und ethische Verantwortung schulen, sollen sich die Studierenden zu verantwortungsvollen Gestaltern in unserer Gesellschaft entwickeln. Dafür notwendige soziale und kommunikative Kompetenzen werden gezielt vermittelt und trainiert.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben wissenschaftstheoretische und empirische Grundlagen, die für das Verständnis wissenschaftlicher Texte notwendig ist.
- (8) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben notwendige Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements, die sie bei der Realisierung eigener praxisbezogener Projekte anwenden können.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Grundhaltung in den Themenfeldern von Business and Economics. Es ist anwendungs- und methodenorientiert und unterstützt über verschiedene Vertiefungsrichtungen verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Fachbereiche. Dabei wird ein hohes Gewicht auf das Kennenlernen der Verbindungen zwischen Theorie (Prinzipienebene) und Praxis (Phänomenebene) gelegt.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst quantitative und qualitative betriebswirtschaftliche Themen und Methoden. Dies basiert auf der Überzeugung, dass nur so die Herausforderungen auf individueller, unternehmerischer, gesellschaftlicher und politischer Ebene analysiert und bewältigt werden können und dass diese so auch die Mobilität unserer Studierenden auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.
- (3) Klar strukturierte und deutlich fokussierte Vertiefungsrichtungen geben den Studierenden die Möglichkeit, ein auf Berufsfelder orientiertes Profil zu erwerben.

§ 4 Verliehener Grad und Art des Bachelorstudiums

- (1) Studierenden im Bachelorstudiengang Business Administration, die das Studium bestanden haben, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst 180 Credit Points (CP) entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Das Studium ist grundsätzlich berufsintegriert mit einer Regelstudienzeit von 36 Monaten. Es kann auch berufsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von 54 Monaten absolviert werden.
- (4) Das Studium basiert auf der Lehrverfassung der Steinbeis-Hochschule. Es folgt den Prinzipien des Transferstudiums/Projektkompetenzstudiums.
- (5) Die Berechnung der Credit Points richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl der Credit Points (CP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird 1 CP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben. Seminarstunden à 45 Minuten werden dabei als ganze Zeitstunden angerechnet.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium Business Administration umfasst Lehrveranstaltungen in drei Modulbereichen:

Modulbereich	Modulinhalt	Credit Points
Foundation	Kernfächer im Bachelor of Arts in Business Administration	80
Vertiefungsrichtungen (engl. Major)	Es werden sechs Vertiefungsrichtungen angeboten: 1) Management und Unternehmensführung 2) Organisation und Personal 3) Marketing, Media und Kommunikation 4) Finanzen, Banken und Controlling 5) Innovation, Technologie und Digitalisierung 6) Branchenspezifische Betriebswirtschaftslehre und spezifische Managementmethoden	80
Project	Projektstudienarbeit (PSA) Studienarbeit (SA) Bachelor Thesis (BT)	20
Total		180

- (2) Studierende können beim Prüfungsausschuss beantragen, Module im Umfang von bis zu 10 CP in einer anderen Vertiefungsrichtung als in ihrer ausgewählten Vertiefungsrichtung zu absolvieren.
- (3) Ein Studienanfang ist jederzeit möglich. In der Regel sind Studienstarts zum Frühjahr oder Herbst vorgesehen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Vorlesung: Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Außerdem werden die Studentinnen und Studenten zu eigenen Diskussionsbeiträgen angeregt.
- (2) Seminar: Das Seminar vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Als Lehrform wechseln sich der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft mit Diskussionsbeiträgen und Übungen der Studierenden ab.
- (3) Kolloquium: In einem Kolloquium präsentieren Studierende den Stand ihrer Projektarbeiten (PSA, SA, BT) und stellen sich der Diskussion mit der betreuenden Lehrkraft und den Studierenden.
- (4) E-Learning: E-Learning-Elemente unterstützen die Vermittlung eines Überblicks sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen über einen größeren Gegenstandsbereich oder ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Auch dabei werden Diskussionen und Übungen unter den Studierenden angeregt. Während Vorlesungen, Seminare und Kolloquien immer ein synchrones Lernen zwischen Lehrkraft und Studierenden darstellen, kann E-Learning auch ein asynchrones Lernen unterstützen.

II. Zulassung, Leistungsüberprüfungen, Abschlusszeugnis

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach den Vorgaben der Grundordnung bzw. der Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule bestimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Entscheide auf der Grundlage standardisierter Entscheidungsregeln an die Studienadministration delegieren. Entscheidungen der Studienadministration müssen dem Prüfungsausschuss auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann des Weiteren gemäß Rahmenprüfungsordnung weitere nachgeordnete Prüfungsausschüsse bestellen, die entsprechend den Vorgaben und Regelungen des Prüfungsausschusses Beschlüsse umsetzen und studienrechtliche Fragestellungen regeln. Bei grundlegenden Fragestellungen muss der nachgeordnete Prüfungsausschuss den Prüfungsausschuss zur Klärung und Entscheidung des Sachverhaltes anrufen. Sämtliche Beschlüsse des nachgeordneten Prüfungsausschusses müssen dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.
- (5) Der Vorsitz obliegt einer von der Fakultät aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person.
- (6) Der Prüfungsausschuss veröffentlicht alle sechs Monate eine Übersicht der geplanten Module für die nächsten zwei Jahre.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann bei Härtefällen, die einzelne Studierende betreffen, begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen genehmigen.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudiengang Business Administration kann zugelassen werden, wer die in der Rahmenstudienordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für ein Bachelorstudium erfüllt sowie die Eignungsprüfung gemäß Rahmenprüfungsordnung besteht.
- (2) Bewerber für eine deutschsprachige Umsetzung des Bachelorstudiums, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse. In diesem Fall ist ein Nachweis über den Abschluss einer der folgenden Prüfungen erforderlich: TestDaF (Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens der Note 3 in allen vier Teilen; absolvierter Kurs B2 oder B2.2 GERS, Teilnahme an einem Kurs C1 GERS; oder DSH-1.
- (3) Bewerber für eine englischsprachige Umsetzung des Bachelorstudiums, deren Muttersprache nicht Englisch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Englisch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Englischkenntnisse (Niveau B2 GER). Diese Voraussetzung erfüllt jeder, der 6 Jahre Schulenglisch durch sein Abiturzeugnis oder sein Zeugnis der Hochschulreife nachweisen kann. Ansonsten muss ein entsprechendes Zertifikat bei einer Sprachschule oder ähnlichen Einrichtung eingeholt werden. Anerkannt werden: IELTS 5,0, Cambridge Examination FCE oder CAE oder CPE, TOEFL Paper 500 oder Computer 170 oder Internet 80, UNICert® II.
- (4) Fehlt die für ein Projekt-Kompetenz-Studium üblicherweise notwendige Vorerfahrung bzw. Vorqualifikation, kann nur mit den in der Rahmenstudienordnung festgelegten allgemeinen Auflagen sowie der studiengangspezifischen Auflage der erfolgreichen Teilnahme am Zusatzmodul "Betriebliche Praxis" zugelassen werden. Die Regelstudienzeit muss dann zur Gewährleistung der Studierbarkeit gegebenenfalls angepasst werden.

§ 9 Erwerb von Credit Points

- (1) Studentische Leistungen werden grundsätzlich immer mit einer Note bewertet. Die Notenskala wird in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.
- (2) Credit Points werden in diesen Veranstaltungen durch mit mindestens ausreichend bewertete studentische Leistungen erworben
- (3) Für gleiche und ähnliche Studienleistungen werden nur einmal Credit Points vergeben.
- (4) Credit Points können nur von immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden erworben werden.

§ 10 Modulprüfungen

- (1) In den Modulbeschreibungen werden die Leistungsnachweise von den Modulverantwortlichen festgelegt.
- (2) Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende bzw. nach Durchführung aller zu einem Modul gehörenden Veranstaltungen statt. Sie können auch als integraler Bestandteil innerhalb einer Lehrveranstaltung abgelegt werden.
- (3) Wenn zu einem Modul Wahlmöglichkeiten für die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises angegeben sind, so wird von der prüfenden Dozentin/vom prüfenden Dozenten bis einen Monat vor Beginn der Präsenzveranstaltung eine der angegebenen Arten des Leistungsnachweises ausgewählt. Die Studierenden werden über die Seminareinladung, die bis einen Monat vor der Präsenzphase an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschickt wird, über die Art des Leistungsnachweises informiert.
- (4) Sollten aufgrund einer Behinderung einer/eines Studierenden abweichende Prüfungsformen für ein Modul notwendig sein, so kann der/die Studierende oder die Lehrkraft beim Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform beantragen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit zu einem Nachteilsausgleich führt.

§ 11 Plagiat

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn aller schriftlichen Arbeiten folgende Erklärung abzugeben: „Ich habe die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Diese Erklärung ist zu unterschreiben.
- (2) Gemäß der Grundordnung bzw. Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule führt das Einreichen eines Plagiats dazu, dass der entsprechende Leistungsnachweis als nicht bestanden gewertet wird.
- (3) Darüber hinaus obliegt es dem Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob in Anbetracht der Schwere des Plagiats rechtliche Schritte wegen eines Verstoßes gegen die abgegebene Erklärung und/oder ein Verfahren zum Ausschluss aus dem Studium eingeleitet werden.

§ 12 Leistungsüberprüfungen im Modulbereich Project

- (1) Das Projekt mit Projektstudienarbeit (PSA), Studienarbeit (SA) und Bachelor Thesis (BT) wird von einer Lehrkraft der Steinbeis-Hochschule betreut. Diese stimmt das Themenfeld des Projektes und die sich daraus ergebenden, jeweils eigenständigen Themen und Aufgabenstellungen für die PSA, die SA und die BT mit der/dem Studierenden und gegebenenfalls mit dem Projektgeber (i.d.R. das Unternehmen der/des Studierenden) ab.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der PSA müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 150 Stunden abgeschlossen werden kann. Für die PSA wird von der betreuenden Lehrkraft ein Abgabe- und Präsentationstermin festgelegt.
- (3) Thema und Aufgabenstellung der SA müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 150 Stunden abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Die BT muss bei der zuständigen Studienadministration angemeldet werden.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der BT müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 300 Stunden abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Die BT muss bei der zuständigen Studienadministration angemeldet werden.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung

- (1) Anträge auf Anerkennung von Leistungen, die bereits in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, können bereits in der Bewerbungsphase gestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung, die anzuerkennende Anzahl der Credit Points, die Note der anzuerkennenden Leistung und das zugeordnete Modul mittels Verfügung.
- (3) Bei der Anerkennung wird zwischen Anrechnung einer Leistung und Erlass einer Leistung unterschieden.
 - a) Anrechnung:
Die Studienleistung wurde bisher für keinen Studienabschluss verwendet. Die Anrechnung erfolgt mit den entsprechenden Credit Points und Benotung.
 - b) Erlass:
Die Studienleistung wurde bereits für einen anderen Studienabschluss verwendet. In diesem Fall werden weder Credit Points noch eine Benotung übernommen. Im Zeugnis wird dieses Modul als „anerkannt“ ausgewiesen.
- (4) Zeigt die Eignungsprüfung individuelle, den möglichen Gesamterfolg des Studiums positiv beeinflussende Kompetenzen durch die Vorbildung, können diese im Protokoll der Eignungsprüfung dokumentiert werden und zu einer bedingten Anwesenheitspflicht in einzelnen Studienmodulen führen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die bedingten Anwesenheitspflichten. Bedingte Anwesenheitspflichten werden im individuellen Studienplan dokumentiert.

§ 14 Studienabschluss

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn folgende Credit Points erworben sind:
 - a) 80 CP aus den Modulen des Bereichs Foundation
 - b) 80 CP aus den Wahlmodulen eines Vertiefungsbereich (engl. Major), mit oder ohne Spezialisierung (engl. Minor)
 - c) 20 CP aus dem Modulbereich Project (Projektstudienarbeit, Studienarbeit und Bachelor Thesis inkl. Abschlussprüfung).

Der transferorientierte Ansatz in Forschung und Bildung folgt der Lehrverfassung der Steinbeis-Hochschule. Zu den transferorientierten Lernelementen zählen sowohl mögliche Transferleistungen in den Modulen, als auch die Leistungen des Modulbereiches Project.

§ 15 Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums

- (1) Auf der Bachelor-Urkunde wird der absolvierte Bachelorstudiengang „Business Administration“ sowie der erworbene Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ ausgewiesen.
- (2) Auf dem Prüfungszeugnis wird der absolvierte Bachelorstudiengang „Business Administration“ und die gewählte Vertiefung sowie ggf. absolvierte Spezialisierungen (engl. Minor) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis führt weitergehend alle Module auf, deren Credit Points für den Bachelorabschluss berücksichtigt wurden. Es enthält Angaben über das Thema der Bachelor Thesis, die erworbenen Credit Points und ihre Bewertung sowie die Abschlussnote.
- (3) Sämtliche Noten im Prüfungszeugnis werden kaufmännisch auf eine Zehntelnote gerundet.
- (4) Es weist die Abschlussnote aus, die sich als ein mit den Credit Points gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Bachelorstudiums, gerundet auf eine Zehntelnote, berechnet. Dabei basiert die Note auf den Modulen im Umfang von mindestens 180 CP, die für den Abschluss des Bachelorstudiums notwendig sind.
- (5) Als Maßstab für die Beurteilung der errechneten Gesamtleistung (Abschlussnote) im Bachelorstudium dient die Notenskala der Rahmenprüfungsordnung.
- (6) Zusätzlich zu dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das folgende Informationen in Englischer Sprache enthält: Holder of the Degree, Degree, Level of the Degree, Contents and Results Gained, Function of the Degree, Additional Information, Certification, National Higher Education System, Appendix.

III. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 30.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig löst sie ab 30. Juni 2019 folgenden bisherigen Studiengang der Steinbeis-Hochschule und deren Studien- und Prüfungsordnungen ab: B.A. III-1. Bis zum 30. Juni 2019 besteht die Möglichkeit zu einer Parallelphase mit dem abgelösten Studiengang.